

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

z1.10.930/37-IA10/89

II-7610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
 Wien, 1989 05 23
 1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abgeordneten Renner
 und Kollegen vom 11.4.1989, Nr. 3617/J
 betreffend undurchsichtige Vorgänge bei
 der Verpachtung des "Donaureviers I/8
 links" der Österreichischen Bundesforste

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Rudolf Pöder

Parlament

1017 Wien

3502/AB

1989 -05- 30

zu 3617J

Die Abgeordneten Renner und Kollegen haben am 11. April 1989
 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3617/J
 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Sie bereit, den Pachtvertrag der Bundesforste mit der Fischereigesellschaft in Wien zu überprüfen und allenfalls eine Neuaußschreibung des Fischereireviers vorzunehmen ?
2. Können Sie sich vorstellen, in Hinkunft die Ausschreibung von Fischereirevieren der Österreichischen Bundesforste transparenter zu gestalten, nicht zuletzt um der öffentlichen Hand eine Maximierung der Verträge aus der Fischereipacht zu ermöglichen ?

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Fischereirevier Donau I/8 der Österreichischen Bundesforste war von 1979 bis 1988 an die Österreichische Fischereigesellschaft verpachtet. In diese Pachtzeit fiel der Bau des Donaukraftwerkes Melk. Vereinbarungsgemäß waren von der Pächterin nicht nur die Nachteile zu tragen, die sich durch den Kraftwerksbau für die Fischereiausübung ergaben, sondern sie hatte auch die Interessen der Fischerei gegenüber den Donaukraftwerken zu vertreten und bei der Beweissicherung sowie bei den Verhandlungen über Entschädigungsleistungen maßgeblich mitzuwirken.

Aus diesem Grunde, insbesondere aber weil noch nicht alle Verfahren abgeschlossen waren, erschien es zweckmäßig, der sich um eine Weiterpachtung dieses Fischereirevieres ab 1.1.1989 bewerbenden Österreichischen Fischereigesellschaft ein Vorpachtrecht einzuräumen. Ein solches Vorpachtrecht, wofür die Regeln des Vorkaufrechtes gelten, bedeutet, daß an den Vorkaufsberechtigten zu verpachten ist, wenn er in das Preis- bzw. Pachtzinsanbot eines anderen Bewerbers eintritt. Das Schreiben der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste vom 7.12.1988, in welchem dieses Vorpachtrecht festgehalten ist, wurde der Marktgemeinde Leiben und dem Fischereiverein "Petri Heil" in Leiben anlässlich der Einladung, ein Anbot für die Pachtung des Revieres zu legen, zur Kenntnis gebracht.

Um die Pachtung auf 10 Jahre haben sich sodann die Marktgemeinde Leiben mit einem Pachtzinsanbot von S 280.000,--, der Fischereiverein "Petri Heil" in Leiben mit einem Pachtzinsanbot von S 180.000,-- und die Österreichische Fischereigesellschaft mit einem Pachtzinsanbot von S 160.000,-- be-

- 3 -

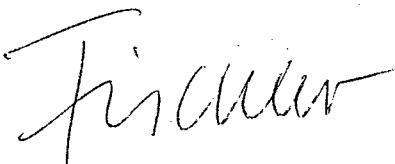
worben. Zwei Tage nach der Anbotsöffnung hat die Österreichische Fischereigesellschaft mit Schreiben vom 21.12.1988 erklärt, daß sie von ihrem Vorpachtrecht Gebrauch macht und in das Höchstanbot von S 280.000,-- eintritt. Davon wurden die beiden anderen Bewerber mit dem Bemerken verständigt, daß noch zwei Fischereireviere im Weitenbach zur Verpachtung anstehen. Diese beiden Reviere wurden in der Zwischenzeit auch an die Marktgemeinde Leiben als Bestbieter verpachtet.

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Pachtvertrag zwischen den Österreichischen Bundesforsten und der Österreichischen Fischereigesellschaft wurde rechtskräftig abgeschlossen. Eine neue Ausschreibung des Revieres ist daher weder rechtlich möglich, noch besteht zufolge der vorstehenden Ausführungen ein Anlaß dazu.

Die Bewerber um die Pachtung dieses Fischereirevieres sind vor der Anbotslegung über das der Österreichischen Fischereigesellschaft eingeräumte Vorpachtrecht informiert worden, so daß der Vorgang auch in diesem Fall transparent war. Auch vom wirtschaftlichen Standpunkt war die Vorgangsweise zweckmäßig.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".